

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

69. Stück, 22.04.1887

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 22. April 1887.) 69. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 124. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. April 1887, betreffend Zusatzbestimmung zum §. 18 der Ministerialbekanntmachung vom 24. Mai 1880, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.
- N<sup>o</sup>. 125. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. April 1887, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Canal und dessen Zubehörungen.

### N<sup>o</sup>. 124.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zusatzbestimmung zum §. 18 der Ministerialbekanntmachung vom 24. Mai 1880, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen.  
Oldenburg, 1887 April 6.

Auf Grund des Artikels 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt das Staatsministerium zu der Ministerialbekanntmachung vom 24. Mai 1880, betreffend den Verkehr mit explosiven Stoffen, die nachfolgende Zusatzbestimmung:

Dem §. 18, Absatz 1 wird am Schluß folgender Satz hinzugefügt:

Die zu Packeten vereinigten Dynamitpatronen sind außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder

Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeuteln) zu versehen.  
Oldenburg, 1887 April 6.

Staatsministerium.  
Departement des Innern.  
Tansen.

Calmeyer-Schmedes.

### N<sup>o</sup>. 125.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend polizeiliche Anordnungen für den Verkehr auf dem Ems-Jade-Canal und dessen Zubehörungen.

Oldenburg, 1887 April 13.

Auf Antrag der Kaiserlichen Admiralität werden für den Verkehr auf der im Oldenburgischen Staatsgebiete belegenen Strecke des Ems-Jade-Canals und deren Zubehörungen auf Grund des Art. 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, die nachstehenden polizeilichen Anordnungen erlassen.

#### 1. Schifffahrtsverkehr.

##### §. 1.

Fahrzeuge, welche eine größere Länge als 33 m, eine größere Breite als 6 m und einen größeren Tiefgang als 1,80 m haben, sind vom Verkehr auf dem Ems-Jade-Canal ausgeschlossen. In besonderen Fällen, namentlich bei anhaltender Trockenheit und dadurch verursachtem Mangel an Speisewasser, wird der zulässige Tiefgang herabgesetzt und das Maß desselben durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Jedes Fahrzeug oder Floß muß mindestens einen erwachsenen Mann, der mit der Schiffführung vertraut ist, an Bord haben.

Der Verkehr von Dampfschiffen ist nur auf Grund besonderer Erlaubniß gestattet, welche für jedes einzelne Dampffahrzeug schriftlich bei der Kaiserlichen Werst in Wilhelmshaven nachzusuchen ist.

### §. 2.

Das Ziehen der Fahrzeuge darf nur von den Leinpfaden aus geschehen. Welcher Leinpfad zu benutzen ist, wird dem Schiffer von dem nächsten Brückenwärter angegeben werden.

Die Zugpferde dürfen nicht unmittelbar an der Kante der Canaldämme geführt werden, sondern müssen mindestens 1 m von derselben entfernt bleiben.

### §. 3.

Das Ankerwerfen, Ankerschleppen, Einsetzen von Schiebestangen in den Canalboden ist verboten

- a) innerhalb des Canalüberganges bei Mariensiel und der Schleuse;
- b) bei den Eisenbahn- und Chausséebrücken zu Sanderbusch und Mariensiel, woselbst Telegraphen-Kabel liegen;
- c) über dem Düker im Banter Sieltiefe, welcher durch Tafeln gekennzeichnet ist.

### §. 4.

Hat sich ein Fahrzeug einer Schleuse oder Brücke bis auf 100 m (Haltepfahl) genähert, so muß seine Fahrgeschwindigkeit auf ein solches Maß verringert werden, daß ein Anstoßen desselben an das Bauwerk bequem durch die Anstrengung eines einzigen Mannes jederzeit gehindert werden kann. Segelnde Fahrzeuge haben daher rechtzeitig die Segel zu bergen. Ferner ist der Schiffer dafür verantwortlich, daß keine Theile der Takelage soweit über die Borde hinausragen, daß sie beim Durchfahren durch die

Brücken hängen bleiben können. Weiter als bis zu den bei jeder Brücke zc. stehenden Dückdalben darf das Fahrzeug erst vorrücken, nachdem die Brücke vollständig geöffnet ist und der Wärter ein entsprechendes Zeichen gegeben hat. Das eigenmächtige Oeffnen und Schließen der Brücken Seitens der Schiffer ist verboten; letztere sind jedoch verpflichtet, nach Aufforderung des Wärters demselben bei der Bedienung der Brücke Beistand zu leisten, auch dafür zu sorgen, daß die Zugseile nicht an den Brücken hängen bleiben.

## §. 5.

Die Durchfahrt eines Schiffes darf nicht eher erfolgen, als bis die Brücke vollständig geöffnet ist. Das Festhalten mittelst Haken, das Einsetzen von Stangen und dergl. an der Brücke, dem Mauerwerk, den Schleusenthoren oder den Geländern ist verboten; es sind hierzu lediglich die Dückdalben, Schiffskreuze, Poller und Pfähle zu benutzen. Die Durchfahrt durch nicht geöffnete Brücken ist Fahrzeugen, deren höchste Theile nicht mehr als einen Meter über den Wasserspiegel hervorragen, stets, allen andern nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Brückenwärters gestattet.

## §. 6.

Keine Straßenbrücke darf länger als zehn Minuten für das Durchfahren der Schiffe geöffnet bleiben.

## §. 7.

Die Durchfahrt durch die Eisenbahnbrücken bei Sanderbusch und Mariensiel wird nur zu bestimmten Tageszeiten geöffnet, welche besonders bekannt gemacht werden. Bei allen übrigen Brücken kann die Durchfahrt begehrt werden

- a) an den Werktagen eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang.
- b) an den Sonntagen, sowie an den beiden Tagen der drei hohen Jahresfeste (Weihnachten, Ostern, Pfing-

sten), am Festtage der Himmelfahrt Christi, am Charfreitage, am Bußtage, an Kaisers Geburtstage und am Neujahrstage ebenfalls wie an den Werktagen mit Ausnahme des Morgens von 9 bis 12 und Nachmittags von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 4 Uhr.

Außerdem können die Brücken aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes zeitweise geschlossen gehalten werden. Die vor Oeffnung einer Brücke angelangten Fuhrwerke haben das Vorrecht der Fahrt über die Brücke vor der Durchfahrt eines Schiffes.

#### §. 8.

Bezüglich der Durchfahrt haben unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug

- a) jedes im Dienste des Reichs oder eines Bundesstaats stehende Fahrzeug vor allen andern;
- b) die beladenen Fahrzeuge vor den unbeladenen;
- c) die in Fahrt begriffenen vor den vor Anker liegenden;
- d) die abwärts (Richtung Wilhelmshaven) fahrenden vor aufwärts (Richtung Aurich) fahrenden.

Bei größerer Ansammlung von Fahrzeugen auf beiden Seiten der Brücke bestimmt der Brückenwärter die Reihenfolge des Durchfahrens. Ein Fahrzeug, welches, wenn die Reihe des Durchfahrens an dasselbe kommt, hierzu nicht fertig ist und besonders die erforderlichen Mannschaften und Zugkräfte nicht in Bereitschaft hat, verliert seinen Vorrang zu Gunsten des nächstfolgenden.

#### §. 9.

Jedes Fahrzeug muß beim Begegnen eines andern nach Steuerbord (rechts) ausweichen und die an seiner Backbordseite (links von ihm) liegende Hälfte des Fahrwassers frei machen.

Begegnen sich ein befrachtetes und ein leeres Fahrzeug, so hat das beladene die Zugleine sinken und das leere darüber wegschlüpfen zu lassen.

Jedes Fahrzeug, welches in der Fahrt anhält, muß sich sofort nach dem Canalufer heranlegen und das Fahrwasser frei machen. Mitten im Canal zu ankern ist nicht gestattet.

§. 10.

Das Anlegen zum Löschen und Laden und zur Ueberwinterung ist im Allgemeinen nur in den Liegestellen bei Sanderbusch, Mariensiel und Bant gestattet. An allen andern Plätzen ist zuvor die Erlaubniß des Canalaufsehers einzuholen.

Das Löschen und Laden ist überhaupt nur an den mehr als 3 m breiten Leinpfaden gestattet und diese dürfen nur soweit mit Frachtgut belegt werden, daß der Wagenverkehr nicht gehindert wird.

2. Landverkehr.

§. 11.

Das Weiden von Vieh auf den Leinpfaden, Bermen und Böschungen, das Betreten der letzteren, soweit es nicht für den Schiffahrtsbetrieb nothwendig, das Einwerfen oder Schleppen von Schiffsankern auf den Böschungen ist verboten.

Das Reiten, Fahren und Viehtreiben auf den Leinpfaden ist nur denjenigen Personen gestattet, welche genöthigt sind, den Leinpfad anstatt der früheren durch Anlage des Canals abgeschnittenen Zuwegung zu ihren Grundstücken zu benutzen und zwar nur von der zunächst gelegenen Brücke an.

Ausgenommen und dem allgemeinen Verkehr freigegeben sind die Strecke des verlegten Mühlenweges bei Sanderbusch, des Freufeweges und des früheren Bordumer Weges bei Mariensiel.

Die Heckthore in den Einfriedigungen am Canal sind

seitens der Anlieger stets geschlossen zu halten, widrigenfalls letztere für jeden Schaden haften, welcher durch das Aus-treten des Viehes an den Canal-Anlagen verursacht wird.

Wagen, Schlitten oder Ackergeräthe auf den Leinpfaden stehen zu lassen, ist durchaus verboten.

#### §. 12.

Das Gehen, Reiten, Fahren und Viehtreiben über eine Brücke, welche nicht vollständig eingeschwenkt und festgestellt ist, ist verboten. So lange, als die Brückenbahn mittelst Ketten gesperrt ist, muß jeder vor der Brücke halten bleiben.

Das Fahren und Reiten auf derselben ist nur im Schritt zulässig.

### 3. Allgemeines.

#### §. 13.

Das Beschädigen der Anpflanzungen am Canal, das eigenmächtige Oeffnen und Schließen von Schützen, Schleusenthoren, Vorrichtungen zum Absperrn der Düker und dergl., ferner die Störung des Wasserabflusses der Seitengräben und Durchlässe durch Zudämmen derselben, das Verunreinigen des Canalwassers durch Hineinbringen von Abgangsstoffen oder Abfällen, die unbefugte Fischerei sowie das Halten von Gänsen und Enten auf dem Canal ist verboten.

#### §. 14.

Die Anlage von Auffahrten zu den Canaldämmen ist nur mit Genehmigung der Kaiserlichen Werft in Wilhelms-haven zulässig.

#### §. 15.

Den auf die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen gerichteten Anordnungen der Brückenwärter und



des Canal-Auffsehers, welche als staatliche Polizeibeamte fungiren, ist in jeder Beziehung Folge zu leisten.

§. 16.

Die Dienstherren sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die obigen Bestimmungen von Seiten ihrer Untergebenen nicht übertreten werden.

§. 17.

Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 16) werden gemäß §. 366, Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Oldenburg, 1887 April 13.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Tansen.

Calmeyer-Schmedes.